

Satzung Nr. 21-06 "Triftenstraße"

der Stadt Detmold über die Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Abs. 2 Bundesbaugesetz)

vom 25. Januar 1988

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475) und des § 34 Abs. 2 Bundesbaugesetz vom 23.06.1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2257), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.02.1986 (BGBl. I S. 265) hat der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am 26.2.1987 für das Gebiet: zwischen Hachholzweg und Bielefelder Straße im Ortsteil Pivitsheide V.L.

folgende Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils werden gem. den in dem Lageplan (Ausschnitt der Katasterflurkarte M 1 : 2000 der Gemarkung Pivitsheide VL) ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und liegt zu jedermanns Einsichtnahme während der Dienststunden im Planungsamt, Ferdinand-Brune-Haus, Rosental 21, aus.

§ 2

Soweit in dem in § 1 beschriebenen Gebiet Bebauungspläne nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes bestehen, werden die Geltungsbereiche der Bebauungspläne von dieser Satzung nicht erfaßt.

§ 3

Diese Satzung tritt mit Beginn des auf den Bekanntmachungstag folgenden Tages in Kraft.

